

SATZUNG



Deutsch-Polnischer Verein für Kultur und Musik e.V.

Radio Polonia Village.

§1. Name und Sitz:

1. Der am 21.09.2013 in Gelsenkirchen gegründete Verein führt den Namen Deutsch-Polnischer Verein für Kultur und Musik. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V. .
Kurzfassung des Namens ist Radio Polonia Village.
2. Sitz des Vereins ist Duisburg.

A) Der Satzungssitz soll sich möglichst immer am Wohnsitz des Vorsitzenden befinden.
3. Alle Logos des Vereins sind Urheberrechtlich geschützt.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.

§2. Aufgaben, Zweck und Grundsätze:

1. Aufgabe des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele der Kultur und der Musik und die Unterstützung des deutsch-polnisch-sprachigen Radios verfolgen.
2. Radio Polonia Village steht für den respektvollen, integrativen Umgang mit der kulturellen Vielfalt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung sowie die Unterstützung der zwischenmenschlichen Verständigung, Toleranz in allen Bereichen des gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, touristischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Lebens und Verständigung zwischen den Deutschen und Polen. Wie könnte man das besser erreichen als durch Musik und einen kulturellen Austausch?
5. Der Verein sieht sich dem Gedanken der deutsch-polnischen Völkerverständigung und Weiterentwicklung der europäischen Integration besonders verpflichtet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein ist in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht neutral.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vereinsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamts pauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Organisation deutsch-polnischer kulturellen Veranstaltungen, Workshops Konzerten und Berichterstattung
2. Unterstützung junger Künstler und Musiker.
3. Verbreitung polnischer Musik und Kultur in Deutschland.
4. Kontaktpflege mit polnischen und deutschen Künstlern, Schriftstellern und Musikern, in Deutschland und in Polen.
5. Nationale und internationale Vernetzung mit ähnlich ausgerichteten Projekten.
6. Förderung von Initiativen der Zusammengehörigkeit durch gemeinsam durchzuführende musikalisch-kulturelle Ereignisse, Konzerte und Veranstaltungen die dem Zweck des Vereins dienen.

§4. Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, welche der Zweck des Vereins unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Anmeldung als Mitglied des Vereins hat mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragssteller.
4. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft ist an die Bedingungen in der Vereinsverordnung gebunden und wird wirksam mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - A) Freiwilligen Austritt.
 - B) Tod.
 - C) Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen die Ausschließung kann Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, vom Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten und die offiziellen Logos des Vereins zu führen.
3. Die Mitgliederrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
5. Sie haben die Satzung einzuhalten und in deren Rahmen getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

§7. Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind:
 - A) die Mitgliederversammlung
 - B) der Vorstand

§8. Die Mitgliederversammlungen:

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
3. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und wird unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen per Brief oder Fax vorher bekannt gegeben.

§9. Ablauf von Mitgliederversammlungen und Protokollführungen:

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§10. Mitgliedsbeitrag:

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§11. Der Vorstand:

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - A) dem Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - A) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - B) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - C) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresbeitrages.
 - D) Aufnahme neuer Mitglieder.

§12. Das Geschäftsjahr:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13. Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlungen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung für Fundacja Rolanda McDonalda , ul. Marszalkowska 24 00-576 Warszawa.

Die Satzung ist am 1. September 2013 errichtet.

Die Satzungsänderung (§11) ist am 12. Januar 2014 errichtet.

Die Satzungsänderung (§1) ist am 30. November 2014 errichtet.

Die Satzungsänderung (§1, §2, §3, §9.1, §13.3) ist am 14. Mai 2015 errichtet.

Die Satzungsänderung (§1) ist am 05. Dezember 2015 errichtet.